

Aufzeichnungspflicht des Händlers

Lieferanten und Händler sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die PSM zu führen, die sie lagern oder in Verkehr bringen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Anhand der Aufzeichnungen müssen Herkunft und Lagerveränderungen (z. B. durch Verkauf) einzelner PSM nachvollziehbar sein. Wichtig ist die Aufzeichnung des Namens und der jeweiligen Menge der gehandelten PSM. Zusätzlich sollte auch die jeweilige Zulassungsnummer erfasst werden. Die Aufzeichnungen können digital oder handschriftlich erfolgen (z.B. Warenwirtschaftssysteme, archivierte Rechnungen und Lieferscheine).

Gefahrstoffsymbole der Produkte beachten

Ist auf der Verpackung des PSM ein Gefahrstoffsymbol abgedruckt, so sind mitunter weiterführende chemikalienrechtliche Bestimmungen zu erfüllen! Je nach Warensortiment ist ggf. zusätzlich zur Pflanzenschutz-Sachkunde eine chemikalienrechtliche Sachkunde erforderlich, Anzeige- oder Erlaubnispflichten müssen erfüllt werden und es sind besondere Aufzeichnungen gefordert („Giftbuch“). Die Abverkaufsfrist für Produkte mit der alten Kennzeichnung (orangefarbenes Quadrat) endete am 17. Juni 2017. Es dürfen nur noch PSM mit der neuen CLP-Kennzeichnung gehandelt werden (weiße Raute mit rotem Rand) (siehe Abb.). Bei der Lagerung von größeren Mengen an Gefahrstoffen können zudem besondere Anforderungen an den Lagerraum einschl. möglicher Genehmigungspflichten entstehen. Weitere Auskünfte zur Einhaltung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf von Gefahrstoffen können bei den zuständigen Mitarbeitern der Landratsämter/Stadtverwaltungen erfragt werden.



Beispiele für alte (oben) und neue (unten) Gefahrstoffkennzeichnung

Konsequenzen bei Verstößen

Die Agrarverwaltung führt systematische und anlassbedingte Handelskontrollen in Thüringen durch. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 € geahndet werden. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und

unmittelbar geltenden Rechtsakte der EG/EU wird die zuständige Behörde die Abgabe von PSM im Handel ganz oder teilweise für bis zu fünf Jahre untersagen. In diesen Fällen erfolgt der Entzug des Sachkundenachweises.

Wichtige gesetzliche Regelungen

- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)
- Bienenschutzverordnung (BienSchV)
- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Weitere Informationen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt-Kühnhausen
Telefon: 0361 55068-0; Telefax: 0361 55068-140
Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

Referat Fachrechts- und Cross Compliance-Kontrollen
Zweigstellen:

Bad Frankenhausen	0361 574136-101
Bad Salzungen	0361 574112-0
Hildburghausen	0361 574137-101
Leinefelde-Worbis	0361 574138-0
Rudolstadt	0361 574189-0
Sömmerda	0361 574151-101
Zeulenroda	0361 573921-101

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98, 07743 Jena

Bildnachweis: M. Engelhardt

Oktober 2019

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Hinweise zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln



Der Handel mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) unterliegt zahlreichen rechtlichen Regelungen. Das vorliegende Merkblatt liefert dem Händler eine kurze Übersicht über die wichtigsten pflanzenschutzrechtlichen Pflichten bei der Abgabe bzw. dem Handel mit Pflanzenschutzmitteln.

Bei welchen Produkten handelt es sich um Pflanzenschutzmittel?

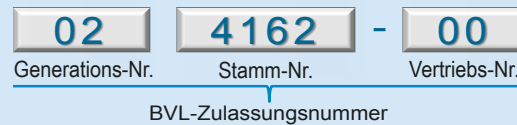


PSM sind Produkte, die für den Schutz von Kulturpflanzen und zur Unkrautbekämpfung vorgesehen sind. Sie bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Auf der Verpackung eines PSM ist stets die amtliche Zulassungs- oder Genehmigungsnummer, üblicherweise unter dem Zulassungsdreieck des BVL abgedruckt. Alle Produkte aus dem Bereich der Biozide (www.biozid-portal.de) oder z. B. Präparate, die als Pflanzenstärkungsmittel oder Pflanzenhilfsmittel ausgewiesen sind, sind keine PSM.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur PSM gehandelt werden, die vom BVL aktuell zugelassen sind oder über eine gültige Genehmigung für den Parallelhandel verfügen. Die Zulassungssituation eines PSM kann sich laufend ändern. Zulassungen werden widerrufen, ruhen oder laufen ab. PSM, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen i. d. R. noch sechs Monate ab Tag des Zulassungsablaufs verkauft werden (= Abverkaufsfrist). Diese Frist kann aber im Einzelfall (z. B. beim Widerruf einer Zulassung) abweichen oder entfallen. **Der Händler ist verpflichtet, sich über die aktuelle Zulassungssituation und somit die Verkehrsfähigkeit seines Sortiments selbstständig zu informieren.** Zuverlässige Angaben über die derzeitige Zulassungssituation können auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) unter der Rubrik Pflanzenschutzmittel recherchiert werden. Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bietet darüber hinaus für alle in Thüringen registrierten Händler von PSM einen E-Mail-Newsletter mit aktuellen Zulassungsinformationen von PSM an, die für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind.

Die Überprüfung des Warensortiments auf gültige Zulassung sollte immer anhand der vollständigen BVL-Zulassungsnummer (siehe Abb.) erfolgen. Ein Abgleich allein anhand des Produktnamens reicht nicht aus, da unter diesem oder sehr ähnlichen Produktnamen häufig mehrere Zulassungen mit unterschiedlichem Zulassende zu finden sind.



Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

PSM dürfen nur in abgabefertigen Originalverpackungen in Verkehr gebracht werden, die in deutscher Sprache gekennzeichnet sind. Zudem muss die Kennzeichnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten (z. B. Sicherheitshinweise zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt) und den aktuellen Zulassungsanforderungen entsprechen. Der Händler ist für die Aktualisierung der Kennzeichnung selbst verantwortlich und sollte sich deshalb regelmäßig über Zulassungsänderungen informieren.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Jeder Händler, der PSM verkauft, muss sachkundig hinsichtlich der Abgabe von PSM sein und dies durch Besitz eines gültigen Sachkundenachweises (SKN) im Kontrollfall belegen können. Alle Sachkundigen müssen sich zum Erhalt ihrer Sachkunde regelmäßig und spätestens alle drei Jahre auf speziellen Veranstaltungen fortbilden. Das Datum des Beginns für den ersten Fortbildungszeitraum ist auf jeder SKN-Karte angegeben. Fortbildungsveranstaltungen werden vom TLLLR und anderen Anbietern durchgeführt. Der anschließend ausgestellte Teilnahmenachweis ist bei einer Kontrolle des TLLLR vorzulegen und darf dann nicht älter als drei Jahre sein. Aktuelle Fortbildungstermine sind unter www.isip.de auf den Seiten Thüringens im Bereich Pflanzenschutzrecht/Sachkunde abrufbar.

Anzeige des Inverkehrbringens

Wer in Thüringen PSM verkaufen will, muss dies dem TLLLR vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen. Bei mehreren räumlich getrennten Verkaufsstellen ist die Anzeige für jede Verkaufsstelle separat vorzunehmen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Internet- und Versandhandel. Der Anzeige sind die Kopien der Abgeber-SKN aller Personen beizufügen, die PSM verkaufen. Änderungen, z. B. beim Personal, sind laufend und umgehend zu melden. Entsprechende Formulare werden hier bereitgestellt: www.thueringen.de/th9/tlllr/ → Landwirtschaft Pflanzenproduktion → Pflanzenschutz → Formulare und Anträge

Pflanzenschutz-Sachkunde der Kundschaft

PSM, die für berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die den SKN (Karte) besitzen. Der Händler ist verpflichtet, sich beim Verkauf dieser Profi-PSM immer über die Sachkunde des Erwerbers zu vergewissern. Die gesetzlichen Anforderungen sind erfüllt, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbs seinen SKN zusammen mit dem Personalausweis vorlegt.

In bestimmten Fällen, z. B. der Abgabe an Stammkunden, kann von der Verfahrensweise abgewichen werden. Empfehlenswert ist das Führen einer Kundenkartei, in der Kopien der Kunden-SKN abgelegt sind. Praxisnahe Beispiele zur vorschriftsmäßigen Abgabe u. a. auch zum Verkauf über den Versand- und Internethandel liefert eine Leitlinie der Bundesländer (www.isip.de → Thüringen → Pflanzenschutzrecht → Sachkunde). Beim Verkauf von PSM, die für nicht berufliche Anwender (Hobbygärtner) zugelassen sind, entfällt die Vorlage des Sachkundenachweises.

Informations- und Unterrichtungspflicht

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des PSM, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Der alleinige Hinweis auf die Beachtung der Gebrauchsanleitung reicht nicht aus. Für die Unterrichtungspflicht relevante Verbote und Beschränkungen sind z. B.

- die Bienengefährlichkeit eines PSM,
- das Anwendungsverbot von PSM auf Nichtkulturland sowie in und unmittelbar an Gewässern als auch
- Beschränkungen nach PflSchAnwV, wie die verdeckte Ausbringung von Zinkphosphid-Produkten.

Der Verkauf von Glyphosat-Produkten für die Anwendung auf befestigten Flächen darf nur auf Vorlage der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) PflSchG des Landwirtschaftsamts erfolgen. Um zu klären, ob die Abgabe „rezeptpflichtig“ ist, muss der Verkäufer in diesem Fall direkt nach dem geplanten Einsatz des PSM fragen. Beabsichtigt der Kunde eine nicht genehmigte, d. h. verbotene Anwendung z. B. auf Gehwegen, Parkplätzen oder Hofflächen, so darf keine Abgabe von PSM erfolgen..

Nichtberuflichen Anwendern müssen darüber hinaus allgemeine Informationen über mögliche Risiken für Mensch, Tier- und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere betrifft dies z. B. die Themenbereiche Anwenderschutz, sachgerechte Handhabung, Anwendung, Lagerung und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu bieten z. B. das BVL und auch der IVA (Industrieverband Agrar) kostenloses Material an.

Selbstbedienungsverbot

PSM dürfen nicht in Selbstbedienung verkauft werden. Sie müssen dem unmittelbaren Zugriff durch den Kunden entzogen sein. Dies ist z. B. durch unzugängliche Regale hinter einem Tresen oder die Aufbewahrung in abgeschlossenen Schränken gewährleistet.